

HAUPTSATZUNG

der Stadt Gerolstein
vom 04.06.2025



Der Stadtrat der Stadt Gerolstein hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ortsbezirke	3
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates.....	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin.....	6
§ 6 Beigeordnete.....	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen des Stadtrates	7
§ 9 Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin.....	8
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	8
§ 11 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	8
§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	9
§ 13 In-Kraft-Treten.....	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gerolstein erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <https://www.gerolstein.de> sowie <https://www.gerolstein.org>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsbezirken der Stadt Gerolstein. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) ~~Im Gebiet der Stadt Gerolstein bestehen folgende Ortsbezirke:~~
 1. Ortsbezirk Bewingen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bewingen mit Ausnahme der Flächen, die südöstlich der Kreisstraße 47 und südlich der Kreisstraße 33 liegen;
 2. Ortsbezirk Büscheich, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büscheich;
 3. Ortsbezirk Gees, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gees;
 4. Ortsbezirk Hinterhausen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hinterhausen;
 5. Ortsbezirk Lissingen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lissingen mit Ausnahme der Flächen, die östlich der Kyll liegen;
 6. Ortsbezirk Michelbach, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Michelbach;
 7. Ortsbezirk Müllenborn, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Müllenborn;
 8. Ortsbezirk Oos, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oos;
 9. Ortsbezirk Roth, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roth.

- (2) In jedem Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt. Die Zahl der gewählten Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Ortsbezirken bis zu 500 Einwohnern 4 Ortsbeiratsmitglieder, mit mehr als 500 bis 2.500 Einwohnern 6 Ortsbeiratsmitglieder. Veränderung der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Bauausschuss,
 3. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Stadtrat bestimmt Näheres über die Mitgliederzahl, die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger:innen sowie den sonstigen Vertretern per Beschluss.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger:innen der Stadt gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder).
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl entsprechend der Absätze 2 und 3.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
1. den Haushaltsplan einschließlich dem Stellenplan;
 2. die Finanzplanung;
 3. Satzungen, sofern diese wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt haben.
- Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt Gerolstein sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern der Stadt Gerolstein sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Genehmigung von Verträgen der Stadt Gerolstein mit der Stadtbürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €;
 4. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;
 5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag, der im Einzelfall max. 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) betragend darf;
 6. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt Gerolstein bis zu einer Wertgrenze von bis zu 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;

7. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze bis zu 50.000 €;
 8. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;
 9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;
 10. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von bis zu 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist.
- (3) Dem **Bauausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten:
1. Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen, Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen;
 2. Vorberatung der des Haushaltsentwurfs für die dem Ausschuss zugehörigen Produkte;
 3. Die Mitwirkung der Stadt bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes.
- Dem **Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Entscheidungen zur Durchführung von Baumaßnahmen und die Auftragsvergaben, sofern die Finanzierung gesichert ist;
 2. Entscheidungen zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen und die Auftragsvergaben an städtischen Gebäuden und Einrichtungen, soweit die Entscheidung nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist, sofern die Finanzierung gesichert ist;
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
 4. Entscheidungen über Beitragsangelegenheiten, insbesondere
 - a) Festlegung des Bauprogramms, sowie
 - b) Die Entscheidungen über die Erhebungen von Vorausleistungen, deren Höhe und die Fälligkeitstermine;
 5. Verfügung über das Vermögen der Stadt (unbebaute und bebaute Grundstücke) bis zur Wertgrenze von 100.000 €;
 6. Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 €.
- (4) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:
1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
 2. den Vorschlag an den Stadtrat zur Entlastung des Stadtbürgermeisterin, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).
- (5) Wertgrenzen der Absätze 2 und 3 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin

- (1) Auf die Stadtbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt Gerolstein bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
 2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
 3. Entscheidung über die Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
 5. Unbefristete Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
 6. Einvernehmen in den Fällen des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
 7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO;
 8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt Gerolstein hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitgliedermittglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 12,50 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.
- (3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag von 40,00 € zuzüglich eines Betrages von 5 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu .50,00 € je Sitzung, sofern die Sitzung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten stattfindet. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirkes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen an die Stadtratsmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder bzw. die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 ,00 €. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen, die vom Stadtrat eingerichtet wurden sowie für die Vertreter des Stadtrates in den Elternausschüssen der städtischen Kindertagesstätten.
- (3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin

- (1) Die Stadtbürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Stadtbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin nach § 12 Abs.1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag (bei Veranstaltungen oder einzelnen Amtsgeschäften), so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt in Höhe eines Sechzigstel der Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen mit der Stadtbürgermeisterin (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2 in Form eines monatlichen Grundbetrages und des Sitzungsgeldes, sofern sie nicht bereits eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend.
- (3) § 7 Abs. 4 bis 7 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 55 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 7 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumpfleger, Hilfskräfte für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 € je volle Stunde.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in der Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld bestimmt sich durch die spezialgesetzliche Regelung der jeweiligen Wahl; bei der Kommunalwahl wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,00 EUR für den Vorsitzenden und je 25,00 EUR für die übrigen Mitglieder gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2020 außer Kraft.

Gerolstein, 04.06.2025


Stefanie Lorsch
Stadtbürgermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.